

Ausgabe vom 30.09.2011

§ 4

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 5

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 6

Die Reinigung der Räume hat der Benutzer der Einrichtung vorzunehmen. Er kann sich dazu für die Reinigung bestimmten Personen gegen Zahlung einer privatrechtlichen Entschädigung bedienen. Von der Gemeinde wird eine besondere Reinigungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 24.11.1978 mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Parsau, den 08.08.2011

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhorst, Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhorst, Ortsteil Steinhorst, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 05.09.2011 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steinhorst wirksam. (Anlage ¹)

Jede(r) Bürger(in) kann die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

¹ abgedruckt auf Seite 331 dieses Amtsblattes

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Steinhorst, 19.09.2011

Gemeinde Steinhorst

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bieber

**Satzung
der Gemeinde Isenbüttel für das Tankumseegebiet über den
Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Zur Erhaltung des Gebiets- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung des Waldcharakters, zur Erhaltung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Kleintiere und um die Artenvielfalt zu gewährleisten, werden im Tankumseegebiet nach § 2 alle in § 3 aufgeführten Bereiche nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist gekennzeichnet durch die punktierte Umrisslinie im Übersichtsplan der Gemeinde Isenbüttel, wobei der Bebauungsplan Tankumsee, 6. Änderung, Neufassung, einbezogen ist. Weitere Änderungen/Ergänzungen bzw. Erweiterungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes Tankumsee fallen ebenfalls unter diese Satzung. Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung ist der Bereich des Tankumsees, der östlich des Dannenbütteler Weges gelegen ist. Der Übersichtsplan, auf dem der derzeitige Geltungsbereich schraffiert dargestellt ist, ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind im genannten räumlichen Geltungsbereich:

1. Kiefern, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe haben,
2. Laubbäume, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe haben,
3. Sträucher, Büsche ab 2 m Höhe, Hecken mit einer Mindestlänge von 4 m, jeweils gemessen am Erdboden, mit Ausnahme von immergrünen Gewächsen,